

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der steuerlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Übertragung von Unternehmensverlusten

KOM(84) 404 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. September 1984)

(84/C 253/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Bereich der Steuern bildet die Angleichung der Steuerbelastung der Unternehmen, namentlich im Blick auf den Wettbewerb, eines der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft. Die Angleichung erfordert neben der Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und -sätze die Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften, d. h. der Vorschriften zur Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Unternehmen.

Im Bereich der Gewinnermittlung haben die Regelungen für die Verlustübertragung eine besondere Bedeutung, da sie die Investitionskapazität der Unternehmen und ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinflussen. Die Lage der Unternehmen in der Gemeinschaft zu verbessern ist ein Ziel hoher Priorität in der gegenwärtigen Konjunkturlage.

Technisch kann die Harmonisierung der Regelungen für die Verlustübertragung unverzüglich und getrennt von den anderen Bereichen der Gewinnermittlung verwirklicht werden.

Um die genannte Zielvorstellung zu erreichen, sollten die Regelungen für die Verlustübertragung möglichst liberal ausgestaltet werden. In diesem Sinne sollte der Verlust nicht nur in die Zukunft vorgetragen, sondern auch auf vergangene Wirtschaftsjahre rückgetragen werden können, damit den Unternehmen Steuer der vergangenen Jahre erstattet wird. Eine zeitliche Be-

grenzung für den Verlustvortrag ist prinzipiell schwer zu rechtfertigen. Der Verlustrücktrag sollte dagegen wegen der bereits verplanten Steuereinnahmen auf die beiden vorangegangenen Jahre begrenzt werden.

Bei Körperschaftsteuersystemen, die für den ausgeschütteten Gewinn eine Steuergutschrift gewähren, ist die Steuererstattung aufgrund des Verlustrücktrags um den Betrag der Steuergutschriften zu vermindern, um zu verhindern, daß der betreffende Staat einen höheren Betrag erstatten muß als den, den er tatsächlich vereinnahmt hat.

Die Unternehmen sollten bei der Reihenfolge der Verlustübertragung Spielraum haben. Sie sollten den Verlustrückgang auf den nicht ausgeschütteten Gewinn begrenzen und von der Verrechnung steuerbefreite oder ermäßigt besteuerte Gewinne ausnehmen dürfen.

Unterliegen verschiedene Gewinnarten unterschiedlichen Steuersätzen, so sollten die betreffenden Staaten die Verrechnung der Verluste nur mit den Gewinnen der gleichen Art vorschreiben dürfen, sofern eine derartige Regelung nicht dazu führt, den Verlustausgleich mit späteren Gewinnen über Gebühr hinauszuschieben.

Schließlich gilt zu verhindern, daß die Verlustübertragung zur Steuerhinterziehung führt oder sonstwie von den Unternehmen mißbraucht wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten regeln die steuerliche Verlustübertragung für Unternehmen, die einer der im Absatz 2 aufgeführten Steuern unterliegen, nach den folgenden Artikeln, sofern die Unternehmen für steuerliche Zwecke nach Maßgabe der nationalen Vorschriften einen Jahresabschluß erstellen, der eine Bilanz und eine Verlust- und Gewinnrechnung enthält.

(2) Die im Absatz 1 genannten Steuern sind:

- für *Belgien*:
 - Impôt des personnes physiques — Personenbelasting,
 - Impôt des sociétés — Vennootschapsbelasting,
 - Impôt des non-résidents — Belasting der niet-verblijfhouders;
- für *Dänemark*:
 - Indkomstskatten til staten,
 - Selskabsskat,
 - Den kommunale indkomstskat,
 - Den amtskommunale indkomstskat;
- für *Deutschland*:
 - Einkommensteuer,
 - Körperschaftsteuer;
- für *Frankreich*:
 - Impôt sur le revenu,
 - Impôt sur les sociétés;
- für *Griechenland*:
 - Φόρος εισοδήματος φυσικών προσώπων,
 - Φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων,
 - Φόρος επί των εταιρειών;
- für *Irland*:
 - Income tax,
 - Corporation profits tax,
 - Capital gains tax;
- für *Italien*:
 - Imposta sul reddito delle persone fisiche,
 - Imposta sul reddito delle persone giuridiche,
 - Imposta locale sui redditi;
- für *Luxemburg*:
 - Impôt sur le revenu des personnes physiques,
 - Impôt sur le revenu des collectivités;
- für *die Niederlande*:
 - Inkomstenbelasting,
 - Vennootschapsbelasting;
- für das *Vereinigte Königreich*:
 - Income tax,
 - Corporation tax,
 - Capital gains tax;

oder jede andere Steuer gleicher oder ähnlicher Art, die zu diesen Steuern hinzutritt oder sie ersetzt.

Artikel 2

Im Sinne der vorliegenden Richtlinie ist unter Gewinn oder Verlust eines Jahres das positive oder negative

Betriebsergebnis eines Unternehmens zu verstehen, das, gegebenenfalls nach Verrechnung mit anderen Einkünften, nach den steuerlichen Vorschriften des besteuerten Staates, ohne Berücksichtigung der Betriebsergebnisse aus ausländischen Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften des Unternehmens, ermittelt ist.

Artikel 3

(1) Erwirtschaftet ein Unternehmen in einem Jahr einen Verlust, so wird dieser nach Wahl des Unternehmens ausgeglichen mit

- den Gewinnen eines oder der beiden vorangegangenen Jahre oder dem nicht ausgeschütteten Teil dieser Gewinne, ohne daß dem die Rechtskraft der Steuerfestsetzung dieser Jahre entgegengehalten werden kann und alsdann gegebenenfalls mit den Gewinnen der folgenden Jahre in der zeitlichen Reihenfolge
- oder mit den Gewinnen der folgenden Jahre in der zeitlichen Reihenfolge.

Dem Unternehmen bleibt es jedoch unbenommen, Verluste nicht mit solchen Gewinnen auszugleichen, die in dem besteuerten Staat steuerbefreit sind oder nur ermäßigt besteuert werden.

(2) Wird ein Verlust nach Absatz 1 mit ausgeschütteten Gewinnen ausgeglichen, die zur Steuergutschrift berechtigen, so wird die aufgrund dieses Ausgleichs zu erstattende Steuer vermindert um den Betrag der Steuergutschrift, soweit diese nicht durch eine Ausgleichsteuer vorweg neutralisiert ist.

(3) Ist in einem Mitgliedstaat, der auf verschiedene Gewinnarten unterschiedliche Steuersätze anwendet, vorgeschrieben, daß Verluste nur mit Gewinnen der gleichen Art ausgeglichen werden dürfen, so gilt dies nicht, soweit der Verlust nach Ablauf des fünften Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der Verlust entstanden ist, noch nicht mit Gewinnen der gleichen Art ausgeglichen werden konnte.

Artikel 4

Die vorliegende Richtlinie steht der Anwendung der nationalen Vorschriften zur Verhinderung der Steuerhinterziehung und des Mißbrauchs nicht entgegen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 1. Januar 1986 nachzukommen. Sie unterrichten unverzüglich die Kommission davon.

Artikel 6

Die Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.